

Protokoll über die Berichtigung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Serbien andererseits, unterzeichnet in Luxemburg am 29. April 2008

(Amtsblatt der Europäischen Union L 28 vom 30. Januar 2010, S. 2. Berichtigung veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 58 vom 9. März 2010, S. 22)

Diese Berichtigung wurde mit Berichtigungsprotokoll vorgenommen, das am 2. März 2012 in Brüssel vom Rat als Verwahrer unterzeichnet wurde.

1. Seite 139, Anhang IIIa, „Zollzugeständnisse Serbiens für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft“, „(Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a)“:

Die folgenden KN-Codes werden nach KN-Code 5003 00 00 angefügt:

„51	WOLLE, FEINE UND GROBE TIERHAARE; GARNE UND GEWEBE AUS ROSSHAAR
52	BAUMWOLLE
5301	Flachs (Leinen), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (Leinen) (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)
5302	Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)

2. Seite 174, Anhang IIIId, „Zollzugeständnisse Serbiens für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft“, „(Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c)“:

anstatt:

„1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:						
1507 10	– rohes Öl, auch entschleimt:						
1507 10 90	– – andere	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	20 %“

muss es heißen:

„1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:						
1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:						
1517 10 90	– – andere	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	20 %“